

Verkehrsministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart

Brigitte Schick, Vorsitzende
Friedenstr. 43
75015 Bretten
Telefon 07252 2139

19.08.2019

Aktenzeichen 3-3894.0/1398

Anhörung - Gesetz zur Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Anhörungsunterlagen zum Gesetz zur Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG).

Ein gut ausgebauter und barrierefreier Personennahverkehr ist für blinde und sehbehinderte Menschen eine zwingende Voraussetzung, um selbstständig und sicher die täglichen Wege im Sinne des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe zurücklegen zu können. Der Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. nimmt daher wie folgt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung:

1. **Fördervolumen:** Wir begrüßen es sehr, dass das Land das Fördervolumen von 165 Mio. Euro auf 320 Mio. Euro anhebt und dadurch die Kommunen in die Lage versetzt, wichtige Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs und des Fußverkehrs zu verwirklichen. Der Fußverkehr ist gerade für blinde und sehbehinderte Menschen von großer Bedeutung, da alle Wege z.B. im Wohnumfeld zu Fuß zurückgelegt werden.
2. **Voraussetzungen der Förderung:** In dem neuen Absatz 1, Buchstabe d, von § 3 wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit verwiesen. Dies ist unseres Erachtens nicht ausreichend, da diese Rechtsvorschriften für die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (z.B. Haltestellen, Querungsstellen) für Baden-Württemberg derzeit nicht umfassend bestehen. Die **DIN 18040 „Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“** ist in Baden-Württemberg nicht verbindlich eingeführt. Nur durch die Einführung dieser Norm kann sichergestellt werden, dass eine vollständige Barrierefreiheit dem Stand der Technik

Geschäftsstellen:

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., Augartenstraße 55, 68165 Mannheim
Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V., Lange Straße 3, 70173 Stuttgart
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V., Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg

Bankverbindung: Sparkasse Kraichgau, IBAN DE92 6635 0036 0007 0801 38, BIC BRUSDE66XXX

entsprechend hergestellt wird. Diese Norm wurde bereits im Dezember 2014 veröffentlicht. Trotzdem stellen wir immer wieder fest, dass die getroffenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit insbesondere für Menschen mit Sinneseinschränkungen nicht immer dem dort dargestellten Stand der Technik entsprechen. Eine Einführung der DIN 18040 Teil 3 analog zur Einführung der DIN 18040 Teil 1 und DIN 18040 Teil 2 über die VVV Technische Baubestimmungen ist daher zwingend erforderlich. Eine Verwaltungsvorschrift, die diese Norm als verbindlich einführt, sollte hier erlassen werden.

3. Höhe und Umfang der Förderung: Wir begrüßen es, dass die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig ist. Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet dies eine wesentliche Steigerung, die der Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit zu Gute kommen dürfte und die Gemeinden entlastet.
4. Programme: In den vom Verkehrsministerium aufgelegten Förderprogrammen ist als Fördervoraussetzung grundsätzlich die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere Förderprogramme bezüglich baulicher Maßnahmen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Anschaffung von Fahrzeugen des ÖPNV. Im letzteren Falle ist die Ausrüstung von Elektro- und Hybridfahrzeugen mit einem Accoustic Vehicle Alerting System (AVAS) unbedingt als Fördervoraussetzung aufzunehmen. Elektro- und Hybridfahrzeuge, die ohne AVAS zum Einsatz kommen, sind keine barrierefreien Fahrzeuge. So sind beispielsweise Busse mit Elektro- oder Hybridantrieb ohne AVAS beim Einfahren in Haltestellen akustisch nicht wahrnehmbar. Diese Fördervoraussetzung ist erforderlich, da zurzeit noch Elektro- und Hybridfahrzeuge angeboten werden, die noch nicht standardmäßig über ein eingebautes AVAS verfügen.

Um das Thema Barrierefreiheit sowohl auf dem Gebiet des ÖPNV als auch in allen weiteren Bereichen voranzubringen, schlagen wir vor, dass in Baden-Württemberg ein unabhängiges Kompetenzzentrum Barrierefreiheit eingerichtet wird, welches in Fragen zur Herstellung einer vollumfänglichen Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einzubeziehen ist.

Wir bitten, unsere Anmerkungen bei der Novellierung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu berücksichtigen. Gerne stehen wir für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen unserer Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.
Brigitte Schick
Vorsitzende



i.A.
Winfried Specht